

Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

Erweitertes Präsidium 8.3.2017

- Rechtsgrundlage:** § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Beschluss:** Erweitertes Präsidium 8.3.2017,
Bemessungsgrundlage für die KU 1 gemäß § 122 Abs. 3 WKG für
die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten
Mitglieder des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie
- Kundmachung:** Verlautbarungsblatt der WKÖ Nr. 1/2017
- Inkrafttreten:** 1.1.2017
- Außerkräfttreten:** 31.12.2018

Erweitertes Präsidium 8.3.2017

TOP Nr. 4 Änderung der Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage 1 gemäß § 122 Abs. 3 WKG für die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten Unternehmungen

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 8.3.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„§ 1.

Bei den Mitgliedern des Fachverbands der Fahrzeugindustrie, die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordnet sind, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der KU 1 gemäß § 122 Abs. 1 WKG jene Umsatzsteuerbeträge, die im Geschäftszweig der Fahrzeug-Assemblierung auf den vom Kunden bestimmten Materialaufwand entfallen, der im Wesentlichen ohne Aufschlag weiterverrechnet wird und lediglich einen Durchlaufposten ohne eigene Wertschöpfung darstellt, um 75 % zu kürzen.

§ 2.

§ 1. tritt mit 1.1.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 außer Kraft. “